



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 30.11.2012

---



## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Stefan Fitschen-Hobbeling, Am Mühlenteich 2, 27446 Deinstedt, hat am 21.09.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Schweinen beantragt.

Die Anlage besteht aus den folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen

- Ferkelaufzuchtstall mit Schmutzschleuse (680 Ferkelaufzuchtplätze)
- Sauenstall (113 Plätze)
- Sauenstall (29 Plätze)
- Sauenstall (55 Plätze)
- Sauenstall (37 Plätze)
- genehmigter Güllebehälter (zukünftig geplant mit fester Abdeckung)
- Rampen, Kadaverbehälter, Blockheizkraftwerk, Vorgrube

sowie den neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- Anbau Ferkelaufzuchtstall (660 Ferkelaufzuchtplätze)
- Neubau Ferkelaufzuchtstall (2.976 Ferkelaufzuchtplätze)

sowie vorhandenen und neu zu errichtenden Einfriedungen und Befestigungen.

Die Anlage umfasst somit insgesamt 234 Sauenplätze (incl. Ferkel < 30 kg) sowie 4.316 Ferkelaufzuchtplätze.

Der Standort der Anlage befindet sich in Farven, Stüh 2 (Flurstücke 54/13 und 54/14 der Flur 7 von Farven).

Die Anlage soll im Frühjahr 2013 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.11.2 (in Verbindung mit Nr. 7.7 und 7.8) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 h) und 7.1 i) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 10.07.2012 bei der Gemeinde Farven, der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden. Innerhalb der Nachfrist bis zum 24.07.2012 sind keine Einwendungen erhoben worden. Der zunächst geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 08.11.2012 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 04.12.2012 bis zum 17.12.2012**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.11.2012

Der Landrat